

## **Argumentarium – Erweiterung Pflichtenkreis Steinerää III**

Gesetzliche Grundlagen für die geplante Erweiterung des Perimeterkreises sind das kantonale Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973 (KWRG, SZSR 451.100) und die kantonale Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (KWRV, SRSZ 451.111).

### **Worum geht es?**

Mit der Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes 2019 entspricht der ausgeschiedene Perimeterkreis der Wuhrkorporation Steinerää III wesentlich nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Der Kreis der Pflichtigen kann bzw. muss deshalb neu erweitert werden, damit alle Liegenschaften, von denen dem zu verbauenden Gewässer Wasser zufliesst im Perimeterkreis sind (§ 46 Abs. 2 KWRG). Grundsätzlich entspricht somit neu das Einzugsgebiet dem Perimeterkreis.

Als Pflichtige einer Wuhrkorporation werden grundsätzlich alle Grundeigentümer betrachtet, welche Vorteile und Interessen durch eine Verbauung / Sanierung / Unterhalt des Gewässers haben.

Die Perimeterpläne geben über den Umfang und die Zonen des Pflichtenkreises sowie die einzubeziehenden Grundstücke und Anlagen Auskunft (§ 34 KWRV)

### **Ihre Liegenschaft ist weit entfernt vom Bach. Warum betrifft Sie das?**

Die Distanz zum Gewässer hat keinen Einfluss auf den Einbezug in den Perimeter. Sofern das Grundstück innerhalb des Einzugsgebiets der Steinerää Abschnitt III zu liegen kommt bzw. dem Gewässer Wasser zufliesst, muss das Grundstück gemäss § 46 Abs. 2 KWRG in den Perimeterkreis aufgenommen werden.

Grundsätzlich sind auch Sie als Grundeigentümer Nutzniesser oder haben ein Interesse an einem Hochwasserschutz, z.B. bei der Benützung der H8 Strasse bei der Bachüberquerung etc. Zudem fliesst Wasser von ihrer Liegenschaft in die Steinerää. Die unterliegenden GrundeigentümerInnen können diese Wassermassen finanziell nicht einzeln bewältigen. Es handelt sich somit um eine gerechte Verteilung vom Oberflächenwasser.

### **Warum wird jetzt der Pflichtenkreis angepasst?**

Mit der Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes 2019 entspricht der ausgeschiedene Perimeterkreis der Wuhrkorporation Steinerää III wesentlich nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Zudem ist ein Sanierungsprojekt im Abschnitt III der Steinerää geplant. Es entstehen dadurch hohe Kosten, welche die Aufwände für die bisherigen Pflichtigen übersteigen. Aus diesem Grund kann der Pflichtenkreis erweitert werden (§ 46 Abs. 1 KWRG).

### **Wer ist zuständig für die Erweiterung des Pflichtenkreises?**

Die Festlegung des Pflichtenkreises, die Ausmittlung des einzubeziehenden Perimeterkapitals sowie die Veranlagung der Pflichtigen obliegen dem Bezirksrat. Er kann die Veranlagung der Kommission oder der Verwaltung übertragen (§ 50 KWRG).

### **In welcher Zone wird Ihre Liegenschaft bzw. Objekt eingeteilt?**

Hierfür ist die Berechnung der Gefahren, Vorteile und Interessen massgeblich (§ 35 Abs. 1 KWRV). In der Zone 1 werden alle Objekte eingeteilt, welche in ihrem Bestand oder ihrer Sicherheit vom Gewässer bedroht sind.

In der Zone 2 und 3 werden diejenigen Objekte zugeordnet, denen aus der Verbauung indirekte Vorteile erwachsen, oder deren Benutzer wegen eines ungehinderten Zugangs von öffentlichen oder privaten Strassen, von Siedlungen oder von Nachbargrundstücken oder aus anderen Gründen an der Verbauung ein Interesse haben (§ 35 Abs. 1 Lit. b KWRV)

Es muss aber klar erwähnt werden, dass es keine fix gültige Vorgabe für eine bestimmte Zoneneinteilung gibt.

### **Müssen Sie dafür etwas bezahlen?**

Derzeit befinden wir uns im öffentlichen Mitwirkungsverfahren für die Perimetererweiterung. Solange dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden für die neuen Pflichtigen im erweiterten Perimeterkreis keine Kosten anfallen.

Für Pflichtige des bestehenden Perimeters können wie bisher durch einen Perimetererzug, welcher an der Wuherversammlung beschlossen wird, Kosten anfallen.

### **Mit was für Kosten ist zukünftig zu rechnen?**

Die Kosten für die Pflichtigen sind abhängig von den Aufwänden der Wuhrkorporation für Unterhalts- oder Hochwasserschutzmassnahmen. Grundsätzlich erarbeitet der Wuherrat ein jährliches Budget. Wird ersichtlich, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen, schlägt der Wuherrat an der Wuherversammlung ein Perimetererzug vor. Der Perimetererzug ist grundsätzlich als Beitrag an die Kosten zu verstehen. Der endgültige Rechnungsbetrag ist dann abhängig vom Schätzungswert der Liegenschaft bzw. des Objekts. Die Berechnung wird folgend an einem Beispiel erläutert.

### **Warum haben landwirtschaftliche Liegenschaften keine Reduktion?**

Das Verhältnis zwischen dem Perimeterkapital von Siedlung und Perimeterkapital von Landwirtschaft liegen in einem ungleichen Verhältnis. So bezahlen GrundstückseigentümerInnen in der Siedlung ebenfalls an Massnahmen auf landwirtschaftlichen Gewässerabschnitten. Um dieser Ungleichbehandlung entgegenzuwirken hat der Bezirksrat 1992 beschlossen, für nicht-landwirtschaftliche Liegenschaften eine Reduktion zu gewähren. Dies wird nun seit bald 30 Jahren so umgesetzt.

### **Warum bezahlt nicht der Bezirk / Kanton bzw. die Öffentlichkeit für den Hochwasserschutz?**

Wasserbauprojekte werden bereits von Bund, Kanton und Bezirk subventioniert. Die Subventionshöhe ist abhängig vom Projekt. Meistens beträgt dies bei Hochwasserschutzmassnahmen 70 %. Die Restkosten werden dann von den GrundeigentümerInnen mittels Perimeterverfahren übernommen. Dies ist im Kantonalen Wasserrechtsgesetz festgelegt.

### **Warum übernimmt die Öffentlichkeit nicht alle Kosten für den Hochwasserschutz?**

Gemäss Wasserrechtsgesetz (KWRG) Art. 45 obliegt der Unterhalt und das Ausführen von Massnahmen den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten. Nach Art. 46 des KWRG kann der Pflichtenkreis ausgedehnt werden, wenn die Aufwände die Kräfte der Pflichtigen übersteigen oder in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag des belasteten Grundstücks besteht.

### **Warum wird nicht ein Perimeter für die gesamte Steineräa erstellt?**

Es bestehen derzeit drei Perimeter an der Steineräa. Diese haben sich in ihrem Bestand und in ihrer Grenzziehung aus historischen Gründen so ergeben. Die Abschnitte der Steineräa befinden sich baulich in einem unterschiedlichen Zustand. So ist der oberste Abschnitt (keine Wuhrkorporation vorhanden) in einem eher schlechten Zustand, wobei die Abschnitte I und II hochwasserschutztechnisch in einem guten Zustand sind. Der Bezirk erarbeitet derzeit ebenfalls ein Instandstellungsprojekt für den obersten Abschnitt. Jedoch können die Restkosten dieses Projekts nicht im vornherein an alle anderen Perimeterpflichtigen I bis III verrechnet werden. Dies würde dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und dem Solidaritätsgedanken widersprechen. Es käme zu einer Ungleichbehandlung der bereits Perimeterpflichtigen in den Perimetern I bis III. Es wird deshalb beabsichtigt zuerst ein separater Perimeter für den obersten Abschnitt auszuscheiden und auch Instand zu stellen.

### Beispiel Perimeteereinzug

<b>Projektkosten</b>	Die Wuhrkorporation Steinerää III hat Aufwände für die Sanierungsmassnahmen entlang der Steinerää. Die Verbauungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes müssen saniert werden.	CHF 2'000'000
<b>Subventionen</b>	Die Kosten für Wasserbauprojekte sind von Bund, Kanton und Bezirk subventionsberechtigt, 70 %.	- CHF 1'400'000
<b>Restkosten</b>	Für die Pflichtigen bzw. für die Wuhrkorporation bleiben Restkosten von 30 % bestehen.	CHF 600'000
<b>Perimeterkapital</b>	Das Perimeterkapital des Pflichtenkreises setzt sich aus allen Perimeterkapitale der einzelnen Pflichtigen bzw. GrundeigentümerInnen zusammen.	CHF 441'251'908
<b>Perimeteereinzug</b>	Um die Restkosten zu decken, ist ein Perimeteereinzug notwendig. Dieser Einzug wird als Prozent- oder Promillwert des Perimeterkapitals betrachtet.	CHF 600'000 / CHF 441'251'908 = 0.00136 Ca. 1.4 Promille

### Beispiel einer Perimeterveranlagung für Zone 1 mit Wuhrpflichtablösung

<b>Schatzung</b>	Steueramtliche Schätzung ihrer Liegenschaft / Objekt XY	CHF 1'000'000
<b>Reduktion</b>	Reduktion für nicht nicht-landwirtschaftliche Liegenschaften von 20 %	CHF 1'000'000 x 80 % = CHF 800'000
<b>Zoneneinteilung</b>	Gemäss Perimeterplan liegt Ihre Liegenschaft / Objekt XY in der Zone 1. Der Wert wird mit 100 % berechnet.	CHF 800'000 x 100 % = CHF 800'000
<b>Wuhrpflicht</b>	Wuhrpflichtablösung, d.h. alle Unterhaltsmassnahmen und Verbauungen werden durch die Wuhrkorporation übernommen. Dies wird mit CHF 10.00 pro Laufmeter entlang des Baches verrechnet. Ihre Liegenschaft / Objekt liegt mit 200 m entlang der Steinerää.	CHF 800'000 + 200 m x CHF 10 = CHF 802'000
<b>Perimeterkapital</b>	Ihre Liegenschaft / Objekt XY wird mit dem Perimeterkapital-Wert veranlagt. Solange eine Liegenschaft / Objekt nicht neu veranlagt wird, behält die bisherige Veranlagung ihre Gültigkeit.	CHF 802'000
<b>Perimeteereinzug</b>	Ihr Perimeterkapital wird mit dem beschlossenen Perimeteereinzug berechnet. Gemäss obigen Beispiel ist ein Perimeteereinzug von 1.4 Promille notwendig. Daraus resultiert der endgültige Rechnungsbetrag.	CHF 802'000 x 1.4 ‰ = CHF 1'122.80

### Beispiel einer Perimeterveranlagung für Zone 3

<b>Schatzung</b>	Steueramtliche Schätzung ihrer Liegenschaft / Objekt XY	CHF 1'000'000
<b>Reduktion</b>	Reduktion für nicht nicht-landwirtschaftliche Liegenschaften von 20 %	CHF 1'000'000 x 80 % = CHF 800'000
<b>Zoneneinteilung</b>	Gemäss Perimeterplan liegt Ihre Liegenschaft / Objekt XY in der Zone 3. Der Wert wird mit 40 % berechnet.	CHF 800'000 x 40 % = CHF 320'000
<b>Wuhrpflicht</b>	Wuhrpflichtablösung gibt es nur in der Zone 1.	-
<b>Perimeterkapital</b>	Ihre Liegenschaft / Objekt XY wird mit dem Perimeterkapital-Wert veranlagt. Solang eine Liegenschaft / Objekt nicht neu veranlagt wird, behält die bisherige Veranlagung ihre Gültigkeit.	CHF 320'000
<b>Perimeteereinzug</b>	Ihr Perimeterkapital wird mit dem beschlossenen Perimeteereinzug berechnet. Gemäss obigen Beispiel ist ein Perimeteereinzug von 1.4 Promille notwendig. Daraus resultiert der endgültige Rechnungsbetrag.	CHF 320'000 x 1.4 ‰ = CHF 448.00

Gemäss § 25 der Statuten beträgt der Mindestbeitrag CHF 20.00.